



Rahmenvertrag über den Verkauf, die Lieferung und die bilanzielle Abwicklung von Verbrauchsgasmengen EUGAL

nachstehend „Rahmenvertrag“ genannt

zwischen

FIRMA

- nachstehend „VG-Verkäufer“ genannt -

und

GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108-112

34119 Kassel

- nachstehend „GASCADE“ genannt -

- nachstehend einzeln und gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: _VG_GC_2022)

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen zum Verkauf, der Lieferung und bilanziellen Abwicklung von Verbrauchsgasmengen für die Europäische Gasanbindungsleitung EUGAL an GASCADE. Die Vertragspartner vereinbaren über das in der Anlage befindliche „Daten- und Preisblatt“ zum Rahmenvertrag Details des Verkaufs, der Lieferung und bilanziellen Abwicklung von Verbrauchsgas durch den VG-Verkäufer. Die Verbrauchsgasmengen werden vom VG-Verkäufer auf eigenen Namen und Rechnung erworben und an GASCADE verkauft. GASCADE wird die benötigten Gasmengen nach dem Prinzip der Vollversorgung gemäß § 2 Ziffer (1) Nr. 11 durch Abnahme an dem Ausspeisepunkt und auf Basis der in einen Bilanzkreis des VG-Verkäufers allokierten Mengen beziehen. Diese Gasmengen sind für den Betrieb des betriebenen überregionalen Gasfernleitungsnetz EUGAL einschließlich der Verbrauchstellen Lubmin 2, Radeland 2 und Deutschneudorf erforderlich. Der VG-Verkäufer wird die bezogenen Verbrauchsgasmengen für GASCADE gemäß § 5 bereitstellen, diese an dem Ausspeisepunkt über einen Bilanzkreis bilanzieren sowie die entsprechenden Bilanzierungsdienstleistungen erbringen. Der Vertrag enthält die Regelungen zur Bereitstellung, zur Abnahme und Abrechnung der ermittelten Verbrauchsgasmengen im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „**Ausspeisepunkt**“ ist die Abnahmestelle, an der Verbrauchsgasmengen benötigt werden.
2. „**Bilanzielle Abwicklung**“ ist die Zuordnung vom Ausspeisepunkt zu einem Bilanzkreis des VG-Verkäufers, sowie die Übernahme und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen in Bezug auf die Verbrauchsgasmengen
3. „**Daten- und Preisblatt**“ ist die Anlage zum Rahmenvertrag, in der die einzelnen Konditionen zur Lieferung und der Bepreisung der Verbrauchsgasmengen in Form von Erdgas sowie die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben und Daten bestimmt werden.
4. „**THE**“ ist das Marktgebiet Trading Hub Europe.
5. „**Gastag**“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr MEZ/MESZ eines Kalendertags bis 6:00 Uhr MEZ/MESZ des folgenden Kalendertags.
6. „**Handlingfee**“ ist das Entgelt, das mit dem VG-Verkäufer für die Lieferung der Erdgasverbrauchsmengen vereinbart wird und gemäß Regelungen dieses Rahmenvertrages zu zahlen ist.

7. „**MEZ/MESZ**“ ist die jeweils geltende gesetzliche Zeit in Deutschland.
 8. „**Spotpreis**“ ist der endgültige Abrechnungspreis der EEX gemäß § 9 Ziffer (2).
 9. „**Werktage**“ sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in Deutschland sind. Wenn in einem deutschen Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
 10. „**Ausschreibungsbedingungen**“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung als Dienstleister zur Beschaffung und Lieferung von Verbrauchsgasmengen durch die GASCADE in der Version vom **10.08.2022**.
 11. „**Vollversorgung**“ ist die Beschaffung und Lieferung der Verbrauchsgasmengen zur Deckung des kompletten Bedarfs ohne vorherige Mengendefinition und mit Übernahme des Bilanzierungsrisiken durch den VG-Verkäufer. Dabei hat VG-Verkäufer jegliche Rechte und Pflichten eines Bilanzkreisverantwortlichen für die bilanzielle Abwicklung des Ausspeisepunktes zu übernehmen.
- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 03. September 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Alle Zeitangaben beziehen sich auf MEZ.

TEIL 2: RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

§ 3 Lieferung von Verbrauchsgas

- (1) Der VG-Verkäufer verpflichtet sich zum Verkauf, der Lieferung und bilanzieller Abwicklung von Verbrauchsgas gegenüber GASCADE zu den in diesem Rahmenvertrag und seiner Anlage „Daten- und Preisblatt“ bestimmten Konditionen.
- (2) GASCADE wird die benötigten Gasmengen durch Abnahme an dem Ausspeisepunkt und auf Basis der in einen Bilanzkreis des VG-Verkäufers gem. Anlage „Daten- und Preisblatt“ allokierten Mengen beziehen. Die in der Ausschreibung genannte Menge für den Verkaufs- und Lieferzeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. April 2023 ist eine unverbindliche Schätzung. Für von GASCADE benötigte und von VG-Verkäufer gelieferte Verbrauchsgasmengen hat GASCADE das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in der Anlage bestimmten Kontakt- und Abwicklungsdaten rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren.

§ 4 Zustandekommen des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag kommt nach Zusendung von zwei durch den VG-Verkäufer unterzeichneten Ausführungen des Vertragstextes und seiner Anlage an GASCADE durch entsprechende Unterzeichnung durch GASCADE zustande. Der VG-Verkäufer erhält eine von GASCADE unterschriebene Ausführung des Rahmenvertrages zugesandt. Die Zusendung kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.

§ 5 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Der VG-Verkäufer ist verpflichtet, GASCADE eine gemäß § 7 ermittelte Verbrauchsgasmenge an dem jeweiligen Ausspeisepunkt bereitzustellen, zu übergeben und gemäß § 6 bilanziell abzuwickeln.
- (2) GASCADE ist verpflichtet, eine gemäß § 7 ermittelte Verbrauchsgasmenge an dem Ausspeisepunkt zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 9 an den VG-Verkäufer zu zahlen.
- (3) Eigentum und Gefahr gehen nur für die Verbrauchsgasmengen am Beginn der Stunde über, die vom Marktgebietsverantwortlichen des Marktgebiets THE endgültig an GASCADE allokiert wurden.

§ 6 Bilanzkreisabwicklung

- (1) Der VG-Verkäufer hat GASCADE frühzeitig, spätestens fünfzehn (15) Werktage vor Beginn der Laufzeit gemäß § 23, Bilanzkreis- bzw. Subbilanzkontonummern mitzuteilen, in die der Ausspeisepunkt eingebracht werden soll.
- (2) GASCADE wird den Ausspeisepunkt der Fallgruppe RLMmT (Registrierende Leistungsmessung mit Tagesband) zuordnen. Der VG-Verkäufer ist berechtigt, einen nachträglichen Fallgruppenwechsel vorzunehmen.
- (3) Der VG-Verkäufer hat jegliche Rechte und Pflichten eines Bilanzkreisverantwortlichen für die bilanzielle Abwicklung des Ausspeisepunktes zu übernehmen.
- (4) GASCADE wird sich bemühen, dem VG-Verkäufer verfügbare Messdaten des jeweiligen Gastages zur Bilanzkreisabwicklung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Ermittlung der Verbrauchsgasmengen

Die für § 5 erforderlichen und gemäß § 9 abrechnungsrelevanten Verbrauchsgasmengen werden auf Basis der durch GASCADE übermittelten MSCONS M+10 Zeitreihen des jeweiligen Gastages, für den in einen Bilanzkreis des VG-Verkäufers gemäß § 6 eingebrachten Ausspeisepunkt, ermittelt.

§ 8 Gasbeschaffenheit

Erdgas im Sinne dieses Rahmenvertrages ist Gas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260:2021, 2. Gasfamilie, Gruppe H.

§ 9 Entgelt

- (1) Das von GASCADE an den VG-Verkäufer zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem volumenabhängigen Spotpreis je gemessener MWh Verbrauchsgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (3) zusammen.
- (2) Das volumenabhängige Entgelt ergibt sich aus den gemäß § 7 ermittelten Verbrauchsgasmengen des jeweiligen Gastages und aus dem endgültig veröffentlichten EEX Spotpreis für Day-Ahead and Weekend, End of Day in €/MWh, THE (www.powernext.com/spot-market-data) für den jeweiligen Gastag.
- (3) Wird der Spotpreis für den Tag der endgültigen Mengenallokation nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.
- (4) Die Handlingfee wird in Euro je gemessener MWh Verbrauchsgasmenge angegeben und ist dem „Daten- und Preisblatt“ in der Anlage zum Rahmenvertrag zu entnehmen. Sie umfasst alle notwendigen Kosten des VG-Verkäufers für die Lieferung und bilanzielle Abwicklung, dazu zählen auch die RLM-Differenzmengenabrechnung, die Kosten der Bilanzierung, insbesondere Kosten für Strukturierungsbeiträge bzw. Flexibilitätskostenbeiträge, Ausgleichsenergie sowie die Bilanzierungsumlage.

Die Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG ist nicht in der Handlingfee enthalten und ist in Rechnung gem. § 12 gesondert zu stellen und auszuweisen.

§ 10 Sicherheit für die Vertragserfüllung

- (1) Soweit GASCADE es auf Grundlage der durchgeführten Präqualifikation zur Vergabe der hier vertragsgegenständlichen Verbrauchsgasmengen zur Absicherung des Vertragserfüllungsrisikos für erforderlich hält, leistet der VG-Verkäufer eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 50.000 EUR an GASCADE („Barsicherheit“).

Die Höhe der Sicherheit entspricht dabei der in der Präqualifikationsphase nach den Ausschreibungsbedingungen für die hier vertragsgegenständliche Lieferung von Verbrauchsgasmengen an GASCADE bestimmte potentielle Schadenshöhe.

- (2) Die Sicherheit für die Vertragserfüllung dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche der GASCADE aus diesem Rahmenvertrag gegen den VG-Verkäufer, insbesondere auf die Lieferung von Verbrauchsgasmengen zu dem nach diesem Rahmenvertrag vereinbarten Entgelt.
- (3) Eine Barsicherheit hat der VG-Verkäufer spätestens bis 14 Kalendertage nach Abschluss dieses Rahmenvertrages durch Einzahlung auf ein von GASCADE ihm dafür genanntes Konto zu leisten.
- (4) Die Barsicherheit wird zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Banktag des jeweiligen Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Eine negative Verzinsung ist ausgeschlossen.
- (5) Dem VG-Verkäufer steht es frei, die Sicherheit durch Stellung einer entsprechenden Bürgschaft oder Unternehmensgarantie zu leisten.
 - a) Leistet der VG-Verkäufer die Sicherheit durch eine Bürgschaft, muss es sich dabei um eine selbstschuldnerische, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages und die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771 BGB ausgestellte Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Bank oder Versicherungsgesellschaft oder einer deutschen Bank, die dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehört, handeln, wobei der Verzicht auf das Recht aus § 770 Abs. 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) nicht gilt, sofern die Gegenforderung des VG-Verkäufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - b) Leistet der VG-Käufer die Sicherheit durch eine Unternehmensgarantie (z.B. harte Patronats- oder Organschaftserklärung), hat es sich dabei um eine unbefristete, selbstschuldnerische, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Haftungsbetrages und die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage zu handeln, wobei der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit nicht gilt, sofern die Gegenforderung des VG-Verkäufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Das Unternehmen, das die Sicherheit als Bürgschaft oder als Unternehmensgarantie leistet (Sicherheitsgeber), hat mindestens über

- ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
- ein Fitch-Rating von BBB-,
- ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
- eine Dun & Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoindikator 3,
- einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte

zu verfügen. Weiterhin darf die Höhe der Bürgschaft oder Unternehmensgarantie 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitsgebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den VG-Verkäufer gegenüber GASCADE nachzuweisen.

Eine Befristung der Bürgschaft oder der Unternehmensgarantie darf nicht auf einen Zeitpunkt vor dem Ende der Laufzeit des Rahmenvertrages plus 2 Monate erfolgen.

Die Sicherheit als Bürgschaft oder als Unternehmensgarantie hat der VG-Verkäufer spätestens bis 14 Kalendertage nach Abschluss dieses Rahmenvertrages durch Vorlage der entsprechenden Urkunde im Original gegenüber GASCADE zu leisten.

- (6) Die Kosten für die Sicherheitsleistung trägt der VG-Verkäufer.
- (7) Kommt der VG-Verkäufer seiner Verpflichtung zur Leistung der Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht spätestens bis 14 Kalendertage nach Abschluss dieses Rahmenvertrages nach, hat GASCADE das Recht, den Rahmenvertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.
- (8) Die Sicherheitsleistung ist im Fall der Barsicherheit unverzüglich an den VG-Verkäufer zurückzuzahlen bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Unternehmensgarantie im Original zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind, frühestens jedoch zwei Monate nach Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrages.
- (9) Eine bestehende Sicherheitsleistung ist auf Verlangen des VG-Verkäufers, auszutauschen oder (anteilig) zu reduzieren, soweit diese nach Abrechnung der Verbrauchsgasmengen nicht mehr zur Deckung des mit der Vertragserfüllung verbundenen Risikos (potentielle Schadenshöhe) erforderlich sind.

TEIL 3: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 11 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag und seiner Anlage genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Der VG-Verkäufer hat die Nettoentgelte zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und diese gesondert auszuweisen.
- (2) Der VG-Verkäufer zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases anfallen.
- (3) Unbeschadet Ziffer (2) ist GASCADE nach § 38 Abs. 3 EnergieStG als Lieferer von Erdgas angemeldet und dementsprechend für die Zahlung der Erdgassteuer zuständig. GASCADE wird dem VG-Verkäufer einen entsprechenden Nachweis (Bestätigung des Hauptzollamtes) zur Verfügung stellen.
- (4) GASCADE wird den VG-Verkäufer unverzüglich informieren, wenn sich der Status von GASCADE als Lieferer gemäß EnergieStG ändert. Soweit sich der Status von GASCADE als Lieferer ändert und Erdgaslieferungen unter diesem Vertrag folglich vom Anwendungsbereich des § 2 BEHG umfasst sind (VG-Verkäufer wird Inverkehrbringer nach BEHG), erfüllt der VG-Verkäufer als Verantwortlicher (Inverkehrbringer) gemäß § 3 Abs. 3 BEHG die Pflichten nach dem BEHG, erwirbt auf Grundlage der bestehenden Datenlage und Informationen von GASCADE Emissionszertifikate für GASCADE im erforderlichen Ausmaß und verrechnet die entsprechenden Kosten (zuzüglich Transaktionskosten) an GASCADE weiter.“

§ 12 Rechnungslegung und Zahlung

(1) Der VG-Verkäufer stellt GASCADE monatlich die sich ergebenden Entgelte nach § 9 Ziffer (2) und (3) für die gemäß § 7 bereitgestellten Verbrauchsgasmengen unter Beachtung von § 11 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen, in Rechnung. Die Rechnungen sind an das folgende elektronische Postfach zu senden: rechnungen@gascade.de.

(2) GASCADE hat den Rechnungsbetrag bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrages auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des VG-Verkäufers.

(3) In dem Fall einer Rechnungsstellung für den Monat Dezember erfolgt diese zum 1. Dezember 2022 mittels einer Vorabrechnung, die der VG-Verkäufer auf Basis prognostizierter Preise und mit GASCADE abzustimmender Mengen stellt. Im Januar des Folgejahres erfolgt eine Endabrechnung mit den tatsächlichen Mengen und Preisen für den Monat Dezember unter Verrechnung des von GASCADE auf die Vorabrechnung geleisteten Betrages.

(4) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber dem VG-Verkäufer oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

§ 13 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Erfüllt der VG-Verkäufer seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht (insbesondere die Pflicht zur bilanziellen Abwicklung des Ausspeisepunktes) und hat dies zu vertreten, ist GASCADE für die betroffenen Verbrauchsgasmengen von der Zahlungspflicht befreit. GASCADE ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer VG-Verkäufer zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch GASCADE bleibt unberührt.

(2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Anlage kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
- b) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den VG-Verkäufer liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem VG-Verkäufer gemäß § 2 Ziffer (3) der Ausschreibungsbedingungen die Zulassung entzogen worden ist.

(3) Maßnahmen nach Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 14 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend
 - Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
 - Aussperrung,
 - Akte der Gesetzgebung,
 - behördliche Maßnahmen,
 - Stromausfall,
 - Naturkatastrophen,
 - Terroristische Angriffe,
 - Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und
 - Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen, nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.
- (2) Der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt bzw. der Umstände mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages wiederhergestellt werden.
- (3) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag entbunden, soweit GASCADE aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.
- (4) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 15 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Vertragspartner uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertragspartner selbst, von Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner und von gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner beruhen.
- (2) In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung der Vertragspartner ist dabei auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Haftung von GASCADE für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen.
- (4) Die Regelung des § 5 der GasNZV bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Ziffern (1) bis (5) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von GASCADE. Mit Ausnahme von Ziffern (4) und (5) gilt dies entsprechend auch für den VG-Verkäufer.

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

- b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
- c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, oder
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden;
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Behörden (z.B. DEHSt sowie für die Prüfung des Emissionsberichts zuständige Prüfstelle) offengelegt werden müssen

GASCADE ist zudem berechtigt, vertrauliche Informationen an die Bruchteilseigentümer der EUGAL (Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH) ohne Genehmigung des VG-Verkäufers weiter zu geben.

GASCADE ist zudem berechtigt, vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit Abfragen zur statistischen Erfassung gegenüber der zuständigen Behörde (insbesondere gegenüber dem Hessischen Statistischen Landesamt) offen zu legen.

- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.

§ 17 Datenschutz

- (1) GASCADE ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages erforderlich ist. Der VG-Verkäufer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch GASCADE oder ein von GASCADE beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.
- (2) Die Vertragspartner verarbeiten im Rahmen der Ausschreibung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen einschließlich Kommunikation und Abrechnung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) oder zur

Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO) personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen (sonstige betroffene Personen i.S.d. Art. 14 DS-GVO), die sie vom Vertragspartner erhalten. Sie verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet gewinnen durften.

- (3) Wenn in diesem Zusammenhang die Weitergabe personenbezogener Daten der eigenen Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen (sonstige betroffene Personen) von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner erforderlich ist und/oder Mitarbeiter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren, so verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten zu erfüllen.

§ 18 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn GASCADE die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf ein Unternehmen überträgt, das mit GASCADE i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des VG-Verkäufers.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass GASCADE den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der VG-Verkäufer die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VG-Verkäufer i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der GASCADE.

§ 19 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer“.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

§ 21 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln.

§ 23 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Die Laufzeit des Rahmenvertrages incl. seiner Anlage beginnt am **01.Oktober.2022 6:00 Uhr und endet am 01.April.2023 um 6:00 Uhr**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 24 Wesentliche Bestandteile des Rahmenvertrages, Sprachen

- (1) Die Ausschreibungsbedingungen der GASCADE und die Anlage „Daten- und Preisblatt“ GASCADE“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrags. Im Falle der Kollision von Regelungen der soeben genannten wesentlichen Bestandteile dieses Rahmenvertrags mit diesem Rahmenvertrag, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags.

- (2) Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung des Rahmenvertrages ist nur die deutsche Fassung maßgeblich und für die Vertragspartner verbindlich. Die englische Übersetzung dient lediglich der Verständlichkeit.

Ort,

Kassel,

FIRMA

GASCADE Gastransport GmbH

Anlage "Daten- und Preisblatt Verbrauchsgas EUGAL"

Daten- und Preisblatt

Anlage zum Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen EUGAL

zwischen

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Strasse 108-112
34119 Kassel



und

VG-VERKÄUFER:

Firma:

Adresse:

Kontakt Vertragsabwicklung:

Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

GASCADE:

Kontakt:

Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Bilanzkreisnummer Lubmin 2

Bilanzkreisnummer Radeland 2

Bilanzkreisnummer Deutschneudorf

Ausspeisepunkte

Rahmenvertrags-ID*:

Referenzpreis:

Handlingfee [in Euro/MWh]:

Zeitraum:

Stadt,

Firma
